

Beitragsordnung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Schleswig-Holstein e. V. beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10. Juni 2023

1. **Grundsätzliches.** Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind für die Existenz und Arbeitsfähigkeit des Vereins unverzichtbar. Ihre Bemessungshöhe ist so niedrig wie möglich aber so hoch als unverzichtbar nötig festzusetzen.
2. **Sorgfaltspflicht.** Die Organe des Vereins gehen mit den Mitgliedsbeiträgen sorgfältig und transparent um. Wie die Mitgliedsbeiträge eingesetzt werden, ist ausdrücklich darzustellen in der jährlichen Berichterstattung des Vorstands.
3. **Beitragsbemessung.** Die Höhe des Regelbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Regelbeitrag wurde durch die Mitgliederversammlung vom 10.06.2023 auf 108 € festgelegt.
 - a) **Ordentliche Mitglieder** zahlen den vollen Regelbeitrag (100% = 108 €).
 - b) **Fördernde Mitglieder** zahlen mindestens den halben Regelbeitrag (50% = 54 € Mindestbeitrag).
 - c) **Kinder**, sind gemäß § 5.2 der Satzung beitragsfrei (0,0%). Diese Mitgliedschaft dauert bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder solange die Eltern nach bürgerlichem Recht Betreuer sind.
 - d) Die **Elternmitgliedschaft** entspricht einer ordentlichen Mitgliedschaft. Hier gilt also der volle Regelsatz.
 - e) **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit (0,0%).

- f) Die Rechte und Pflichten der **kooperativen Mitglieder** einschließlich ihrer Mitgliedsbeiträge werden in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung geregelt.
4. **Beitragsjahr.** Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird per Lastschrift eingezogen. Im Beitrittsjahr wird er monatlich anteilig erhoben.
5. **Ausscheiden aus dem Verein.** Es gilt §4 (3) der Satzung. Eine anteilige Rückerstattung von gezahlten Jahresbeiträgen ist nicht vorgesehen.
6. **Einzug.** Der wird per SEPA-Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle zum Ende des 1. Quartals eingezogen. Kosten für Rücklastschriften durch mangelnde Kontodeckung werden zusätzlich berechnet, daher sind die Mitglieder gehalten, für eine ausreichende Deckung ihres Bankkontos Sorge zu tragen.
7. **Ausnahmeregelungen** kann der Vorstand im Einzelfall beschließen.
8. Inkrafttreten. Diese Beitragsordnung tritt in Kraft mit Eintrag der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Neufassung der Satzung ins Vereinsregister. Wirksam wird sie mit Beginn des Geschäftsjahres 2024.